

## Ergänzende Bedingungen der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

### 1. Art der Versorgung (§ 4 AVBFernwärmeV)

Die durch eine notwendige Änderung der Lieferparameter (Druck, Temperatur, Wärmeträger) erforderlich werdende Änderung der Kundenanlage trägt der Kunde.

### 2. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBFernwärmeV)

- 2.1. Der Anschlussnehmer zahlt den VBH bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz der VBH für die Bereitstellung der Anschlussleistung bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss - BKZ). Falls der Anschlussnehmer eine Veränderung der bestellten Wärmeleistung wünscht, zeigt er dies den VBH so früh wie möglich an, jedoch bis spätestens 9 Monate vor dem Zeitpunkt der gewünschten Änderung. Die Änderung bedarf besonderer vertraglicher Vereinbarungen.
- 2.2. Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die typischerweise für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Versorgung der Fernwärmeanschlussnehmer im betreffenden Versorgungsbereich der VBH notwendigen Anlagen des örtlichen Fernwärmeverteilungsnetzes. Der Versorgungsbereich richtet sich nach den versorgungswirtschaftlichen und netztechnischen Ausbaukonzeptionen für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan).
- 2.3. Als angemessener BKZ für die auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.
- 2.4. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu zahlende BKZ nach dem Verhältnis der an dem betreffenden Hausanschluss vorzuhaltenden Leistung zu der Summe der im betreffenden Versorgungsbereich insgesamt vorzuhaltenden Leistung einschließlich der noch zu erwartenden Hausanschlüsse entsprechend der Netzausbaukonzeption, unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

$$BKZ = 0,7 \times K_v \times P_{A,H} / \Sigma P_{A,H}$$

Darin bedeutet:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende BKZ (in €)

$K_v$ : Die umlegbaren Kosten der örtlichen Fernwärmeverteilungsanlagen (in €)

$P_{A,H}$ : Die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende gleichzeitig benötigte Leistung (in kW) entsprechend dem Anschlussvertrag

Der BKZ wird für Hausanschlüsse im Fernwärmeverteilungsnetz auf der Grundlage für durchschnittlich vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

- 2.5. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Die Höhe der weiteren BKZ bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffer 2.2 bis 2.4.

### 2.6. Höhe des Baukostenzuschusses

Für den Anschluss bzw. die Erweiterung eines Hausanschlusses an das Fernwärmeverteilungsnetz der VBH ist ein Baukostenzuschuss entsprechend der am Ende des Hausanschlusses vorzuhaltenden Anschlussleistung zu zahlen.

Die Kosten des Baukostenzuschusses betragen:	Netto (€/kW)	Brutto (€/kW)
Betrag je angemeldete Leistung pro kW	50,38	59,95

### 3. Hausanschluss (§ 10 AVBFernwärmeV)

- 3.1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den VBH im Internet unter [www.vbh-hoy.de](http://www.vbh-hoy.de) bzw. in der VBH Energiewelt zur Verfügung gestellten Vordrucke anzumelden. Beizufügen sind Lageplan, Gebäudegrundriss mit Hausanschlussraum und bei Erfordernis weitere technische Angaben. Auf der Grundlage der Anmeldung erhält der Anschlussnehmer ein Vertragsangebot zum Abschluss eines Anschlussvertrages. Mit Annahme des Angebotes werden die VBH mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt.

- 3.2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

- 3.3. Der Anschlussnehmer erstattet den VBH die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses nach tatsächlichem Aufwand. Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück (Erdarbeiten) sind mit den VBH im Voraus abzustimmen und bedürfen einer separaten schriftlichen Vereinbarung.

- 3.4. Der Anschlussnehmer erstattet den VBH die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

- 3.5. Eine Überschreitung der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung ist nicht zulässig. Ist eine Erhöhung der Anschlussleistung zu erwarten, ist dies bei den VBH schriftlich zu beantragen. Jede Erhöhung der Anschlussleistung bedarf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den VBH und dem Anschlussnehmer.

- 3.6. Die VBH sind berechtigt, den Hausanschluss abzutrennen, wenn das Anschlussverhältnis beendet wird.

### 3.7. Hausanschlusskosten

Der Anschlussnehmer bezahlt den VBH die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach anfallendem Aufwand. Der Anschlussnehmer bezahlt den VBH die Kosten für die Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach anfallendem Aufwand. Die Länge des Hausanschlusses wird ab tatsächlichem Anschlusspunkt mit dem Verteilungsnetz ermittelt. Die Kosten für die auf dem Grundstück des Anschlussnehmers anfallenden Erdarbeiten sind in der Regel in den Hausanschlusskosten enthalten, es sei denn, mit dem Anschlussnehmer sind Eigenleistungen vereinbart. Treten bei der Herstellung eines Hausanschlusses Erschwernisse auf, z. B. Durchbruch durch alte Fundamente, Dükerungen, Grundwassersenkungen, Kreuzungen, außergewöhnliche Bodenverhältnisse (Fels), Gartenanlagen oder aus anderen Gründen, die vom Anschlussnehmer veranlasst oder gewünscht werden (Sonderwunsch), so können diese Mehrkosten in Rechnung gestellt werden.

### 4. Übergabestation (§ 11 AVBFernwärmeV)

- 4.1. Der Anschlussnehmer errichtet auf seinem Grundstück nach einem mit den VBH vereinbarten Plan auf seine Kosten eine Fernwärmekompaktstation mit den erforderlichen kundenseitigen Betriebsmitteln (Hauszentrale) entsprechend den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der VBH und gestattet darin den VBH die Installation ihrer erforderlichen Betriebsmittel, Mess- und Verrechnungseinheiten (Übergabestation).

- 4.2. Die Übergabestelle des Heizwassers befindet sich in Strömungsrichtung unmittelbar nach (im Vorlauf) bzw. vor (im Rücklauf) den im Eigentum der VBH befindlichen Hauptabsperrarmaturen. Diese sind gleichzeitig die Eigentumsgrenzen der Anlagen.
- 4.3. Das Heizwasser verbleibt im Eigentum der VBH.

**5. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBFernwärmeV)**

- 5.1. Die Anmeldung zur Inbetriebsetzung und deren Durchführung erfolgt entsprechend TAB Punkt 9.
- 5.2. Die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung sind in den Hausanschlusskosten enthalten. Für jede weitere Inbetriebsetzung und jeden weiteren Versuch erstattet der Anschlussnehmer den VBH die tatsächlich entstandenen Kosten. Dies gilt auch bei einem vom Anschlussnehmer verursachten vergeblichen Inbetriebnahmeversuch zum vereinbarten Termin.
- 5.3. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des BKZ und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

**6. Überprüfung der Kundenanlage (§ 14 AVBFernwärmeV)**

Erkannte Unregelmäßigkeiten oder Sicherheitsmängel sind vom Kunden und den VBH dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen. Ein Hinweisschild mit den Anschriften und Telefonnummern der jeweils zuständigen Stellen ist an der Hausstation anzubringen.

**7. Überschreitung der bestellten Wärmeleistung (§ 15 AVBFernwärmeV)**

Liegt die tatsächlich in einem Abrechnungsjahr bezogene Wärmeleistung höher als die bestellte Wärmeleistung, so wird der Abrechnung die tatsächliche Wärmeleistung zugrunde gelegt.

**8. Technische Anschlussbedingungen (§ 17 AVBFernwärmeV)**

Die technischen Anforderungen der VBH an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Fernwärmanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der VBH festgelegt und können im Internet unter [www.vbh-hoy.de](http://www.vbh-hoy.de) eingesehen werden.

**9. Abrechnung, Preisänderungsklauseln (§ 24 AVBFernwärmeV)**

- 9.1. Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug für die gesamte Vertragsdauer zu zahlen.
- 9.2. Jeweils zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres erfolgt eine Anpassung der Preise auf der Basis der bis dahin veröffentlichten Preisbestimmungselemente nach den in Ziffer 9.3 benannten Formeln.
- 9.3. Preisänderungsklauseln

Grundpreis  
 $GP_n = GP_0 * (0,55 + 0,34L_{n-2}/L_0 + 0,11I_{n-2}/I_0)$

Mengenpreis  
 $MP_n = MP_0 * (0,45L_{n-2}/L_0 + 0,45I_{n-2}/I_0 + 0,10 G\ddot{O}_{n-2}/G\ddot{O}_0)$

Heizwasserpreis  
 $HP_n = HP_0 * (0,48 + 0,25L_{n-2}/L_0 + 0,27I_{n-2}/I_0)$

$GP_n$  angepasster Grundpreis im Jahr n  
 $GP_0$  Basis-Grundpreis im Jahr 2014  
 49,41 Euro/kW (netto) bei einer bestellten Wärmeleistung von mehr als 150 kW

$MP_n$  angepasster Mengenpreis im Jahr n  
 $MP_0$  Basis-Mengenpreis im Jahr 2014  
 4,49 Cent/kWh (netto) bei einer bestellten Wärmeleistung von mehr als 150 kW  
 6,29 Cent/kWh (netto) bei einer bestellten Wärmeleistung von bis zu 150 kW

$HP_n$  angepasster Heizwasserpreis im Jahr n  
 $HP_0$  Basis-Heizwasserpreis im Jahr 2014  
 8,18 Euro/m<sup>3</sup> (netto)

$L_{n-2}$  Index der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen – Jahresdurchschnitt Statistisches Bundesamt – Deutschland – Fachserie 16 Reihe 4.3, Energie- u. Wasserversorgung; Entsorgungswirtschaft (WZ 2008: D-E) jeweils im Jahr n-2

$L_0$  Index der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen – Jahresdurchschnitt 2012: 92,9 (Basisjahr 2015 = 100) Statistisches Bundesamt – Deutschland – Fachserie 16 Reihe 4.3, Energie- u. Wasserversorgung; Entsorgungswirtschaft (WZ 2008: D-E)

$I_{n-2}$  Index der Erzeugerpreise in der gewerblichen Produktion (Inlandabsatz) – Jahresdurchschnitt Statistisches Bundesamt – Deutschland - Fachserie 17 Reihe 2, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Ifd. Nr. 3) jeweils im Jahr n-2

$I_0$  Index der Erzeugerpreise in der gewerblichen Produktion (Inlandabsatz) – Jahresdurchschnitt 2012: 98,2 (Basisjahr 2015 = 100) Statistisches Bundesamt – Deutschland - Fachserie 17 Reihe 2, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Ifd. Nr. 3)

$G\ddot{O}_{n-2}$  Index der Erzeugerpreise in der gewerblichen Produktion (Inlandabsatz) – Jahresdurchschnitt Statistisches Bundesamt – Deutschland – Fachserie 17 Reihe 2, Erdöl und Erdgas (Ifd. Nr. 15) jeweils im Jahr n-2

$G\ddot{O}_0$  Index der Erzeugerpreise in der gewerblichen Produktion (Inlandabsatz) – Jahresdurchschnitt 2012: 128,5 (Basisjahr 2015 =100) Statistisches Bundesamt – Deutschland – Fachserie 17 Reihe 2, Erdöl und Erdgas (Ifd. Nr. 15)

Die ermittelten Preise  $GP_n$ ,  $MP_n$  und  $HP_n$  werden kaufmännisch auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Die Fachserie 16, Reihe 4.3 wird vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Das aktuelle Basisjahr dieser Fachserie ist derzeit das Jahr 2015. Das heißt, dass der Durchschnittswert der jeweiligen Größe im Jahr 2015 gleich 100 ist.

Die Fachserie 17, Reihe 2 wird vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Das aktuelle Basisjahr dieser Fachserie ist derzeit das Jahr 2015. Das heißt, dass der Durchschnittswert der jeweiligen Größe im Jahr 2015 gleich 100 ist.

Die genannten Fachserien des Statistischen Bundesamtes sind auf dessen Internetseite [www.destatis.de](http://www.destatis.de) kostenfrei zugänglich. Durch das Statistische Bundesamt werden die in den Fachserien veröffentlichten Indizes etwa alle 5 Jahre auf ein neues Basisjahr umgestellt. Wenn dies geschieht, ersetzen die VBH die Werte für  $L_0$ ,  $I_0$ , und  $G\ddot{O}_0$  unter Verwendung der durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten „Langen Reihen“ bzw. der veröffentlichten Verkettungsfaktoren durch auf das neue Basisjahr bezogene Werte. Ab diesem Zeitpunkt werden auch für  $L$ ,  $I$ ,  $G\ddot{O}$  die Werte mit dem neuen Basisjahr verwendet.

Sollte eines der genannten Preisbestimmungselemente nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an dessen Stelle ein diesem möglichst nahekommendes Preisbestimmungselement.

- 9.4. Alle Preise und Bedingungen haben die zum Vertragsschluss herrschenden wirtschaftlichen und gesetzlichen Verhältnisse zur Grundlage. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, können die VBH hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungstellung informiert.

Vorgenanntes gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung sind die VBH zu einer Weitergabe verpflichtet.

- 9.5. Die Abrechnung der Lieferung erfolgt in der Regel zum Ende eines Kalenderjahres.
- 10. Abschlagszahlungen (§ 25 AVBFernwärmeV)**  
Die VBH können bis zu 12 Abschläge verlangen. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Hausanschlüsse beauftragt, erheben die VBH auf die Hausanschlusskosten und den BKZ angemessene Abschlagszahlungen.
- 11. Vorauszahlungen (§ 28 AVBFernwärmeV)**  
Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erheben die VBH angemessene Vorauszahlungen.
- 12. Aufwandsersatz für weitere Leistungen (§§ 27, 33 AVBFernwärmeV)**  
Sofern nachstehend nicht geregelt, gilt ergänzend das Preisblatt der VBH für Allgemeine Leistungen.

	Netto (€)	Brutto (€)
Einstellung der Fernwärmeversorgung <sup>1</sup>	109,00	109,00
Wiederherstellung der Fernwärmeversorgung	143,59	170,87
Kontrollgang in einer Hausanschlussstation <sup>1</sup>	44,02	44,02
Einbau eines Wärmemengenzählers	100,97	120,15
Ausbau eines Wärmemengenzählers	73,67	87,67
Wärmemengenzählerwechsel, Aus- und Einbau	119,87	142,65

Wenn kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird, sind alle Forderungen aus dem Vertrag per Überweisung zu begleichen. Den dadurch entstehenden Mehraufwand trägt der Kunde.

- 13. Allgemeine Informationspflichten**  
Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich Fernwärme betreffen, kann ein Schlichtungsverfahren bei der bundesweiten Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Anschlussnehmer an die Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH gewandt hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle  
des Zentrums für Schlichtung e.V.  
Straßburger Straße 8  
77694 Kehl am Rhein

Telefon: 07851 / 7959883  
Telefax: 07851 / 9914885  
E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de

- 14. unbesetzt**

- 15. Laufzeit des Versorgungsvertrages**  
Die Erstvertragslaufzeit des Versorgungsvertrages beträgt, sofern nicht anders vereinbart, fünf Jahre.

- 16. Umsatzsteuer**

Die genannten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der geltenden gesetzlichen Höhe von 19 %. Die mit <sup>1</sup> gekennzeichneten Positionen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

- 17. Änderung der Ergänzenden Bedingungen**  
Änderungen der Ergänzenden Bedingungen und der Technischen Anschlussbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.
- 18. Inkrafttreten**  
Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.05.2018 in Kraft.